

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird dem Ausländer/der Ausländerin ausgestellt, der/die sich seit fünf aufeinanderfolgenden Jahren legal in der Republik Albanien aufhält und im Land Beziehungen geknüpft hat oder eine stabile Tätigkeit ausübt. Wenn volljährigen Kindern eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, muss der erstmalige Antrag auf Erteilung einer autonomen Aufenthaltserlaubnis für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Der/Die AusländerIn mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis unterliegt nicht der Ausweisungsanordnung, es sei denn, er stellt eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar.

<i>Amt für Anträge</i>	<i>Bewerbungszeitraum</i>	<i>Auswertungszeitraum</i>	<i>Servicegebühr</i>	<i>Gültigkeitszeitraum</i>
Abteilung für Grenzen und Migration	60 Tage vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis	Innerhalb von 60 Tagen nach dem Antragsdatum	25.000 ALL + Kartenwert Nur US-Bürger: 70.000 ALL + Kartenwert	Unbefristet

Anmerkung: Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird alle 7 Jahre durch ein automatisches Genehmigungsverfahren ersetzt. Der Ablauf der 7-Jahres-Frist für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für das Dokument hat in keinem Fall die Aufhebung oder den Verlust des Status eines/r langfristig Aufenthaltsberechtigten zur Folge. Darüber hinaus überprüft die örtliche Behörde für Grenze und Einwanderung mindestens alle zwei Jahre die Aufenthaltsbedingungen des Ausländers/der Ausländerin.

Allgemeine Kriterien

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, muss der Ausländer/die Ausländerin die folgenden Kriterien erfüllen:

ist seit dem ersten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mindestens 5 Jahre legal in der Republik Albanien geblieben, sofern in diesem Gesetz, in von der Republik Albanien anerkannten internationalen Übereinkünften oder im Beschluss des Ministerrates nichts anderes vorgesehen ist . Abwesenheit vom Staatsgebiet von bis zu sechs Monaten, die zehn Monate innerhalb der fünfjährigen Aufenthaltsdauer mit einer Aufenthaltserlaubnis nicht überschreiten, gelten nicht als Hindernis für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Aus besonderen oder außergewöhnlichen Gründen und wenn der Ausländer/die Ausländerin zu Beschäftigungszwecken im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen auf eine Baustelle im Ausland entsandt wird, wird ein längerer Abwesenheitszeitraum als der in diesem Absatz genannte akzeptiert, sofern die dafür verantwortliche regionale Grenz- und Migrationsbehörde vorab vom Besitzer/der Besitzerin der Aufenthaltserlaubnis, seinem Arbeitgeber/seiner Arbeitgeberin oder dem Paten/der Patin über das Vorliegen dieser Bedingungen informiert wurde.

weist ausreichende finanzielle Mittel auf, um für sich und ihre/seine Familienangehörigen eine stabile und kohärente Lebensgrundlage zu gewährleisten, ohne auf ein Sozialhilfesystem zurückgreifen zu müssen;

weist nach, dass die Krankenversicherung gemäß dem für albanische StaatsbürgerInnen in der Republik Albanien geltenden Krankenversicherungssystem gedeckt ist;

kann Unterkunft für sich und ihre/seine Familienangehörigen in der Republik Albanien aufweisen;

weist nach, dass in der Republik Albanien während des Aufenthalts regelmäßig Steuern und Abgaben gezahlt wurden;

hat den Rechtsstatus des Flüchtlings in der Republik Albanien, der gemäß dem geltenden Asylgesetz erlangt wurde.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Fälle

Die für Grenze und Einwanderung zuständige Behörde stellt dem Ausländer/der Ausländerin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aus, wenn:

es bewiesen ist, dass die Eltern oder Großeltern die albanische Staatsbürgerschaft besitzen; das Kind in der Republik Albanien von Eltern geboren wird, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein müssen;

der Ausländer/die Ausländerin, der/die in der Republik Albanien eine Investition in Höhe von über 2 Millionen Euro getätigt hat und nachweist, dass er/sie mindestens ein Jahr lang mehr als 100 albanische StaatsbürgerInnen beschäftigt hat, dann sollen seine/ihre Familienangehörigen und Schlüsselpersonen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgestattet werden.

Dokumente

Der Ausländer/Die Ausländerin, der/die bereit ist, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, muss neben den Unterlagen, die für die Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wurden, Folgendes vorlegen:

Eine Bescheinigung über die Kenntnis der albanischen Sprache;

Urkunde über den rechtlichen Status (Vorstrafenregister), ausgestellt von der albanischen Behörde innerhalb der letzten sechs Monate.

Sollte nachgewiesen werden, dass Unterlagen fehlen, muss der Ausländer/die Ausländerin diese innerhalb eines Monats fertigstellen und nachreichen.

Befreiung vom Recht auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Der Ausländer/Die Ausländerin wird das Recht auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entzogen, wenn:

der Aufenthalt in der Republik Albanien zu Studien- oder Ausbildungszwecken ist;

der Aufenthalt auf der Grundlage eines vorübergehenden Schutzes in der Republik Albanien besteht oder auf dieser Grundlage ein Antrag auf Aufenthalt gestellt wurde und auf eine Entscheidung über den Status gewartet wird;

sein/ihr Aufenthalt in der Republik Albanien auf der Grundlage einer subsidiären Form des Schutzes gemäß den internationalen Verpflichtungen, den nationalen Rechtsvorschriften vorlag oder bei Personen, die einen Antrag auf Aufenthalt auf dieser Grundlage gestellt

haben und auf eine Entscheidung über den Status warten;
bei Asylsuchenden oder wenn ein Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde und über deren Antrag noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde;
der Aufenthalt, nur aus vorübergehenden Zwecken, als Saisonarbeiter oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen besteht oder falls die Aufenthaltserlaubnis offiziell eingeschränkt wurde.

Verweigerung der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt, wenn der Ausländer/die Ausländerin:

nicht die oben genannten allgemeinen Kriterien erfüllt;

in der Republik Albanien strafrechtlich verfolgt wird;

eine Bedrohung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt;

Wird nach der Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis keine Abschiebungsanordnung erlassen, hat der Ausländer/die Ausländerin das Recht, gemäß der vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zu bleiben, wenn er/sie die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis weiterhin erfüllt.

Rechte der langfristig Aufenthaltsberechtigten

Der/Die mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bewilligte AusländerIn ist ein/e langfristig Aufenthaltsberechtigte/r und muss beim Standesamt als langfristig Aufenthaltsberechtigte/r gemeldet sein. Der Ausländer/Die Ausländerin muss mit dem Ausweis für AusländerInnen versehen sein und kann ohne Erteilung einer Arbeitserlaubnis beschäftigt werden, selbständig oder direkt geschäftlich tätig sein.

Langzeitbewohner genießen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Rechte zu den gleichen Bedingungen wie albanische Staatsangehörige.

Verlust des Status des/der langfristig Aufenthaltsberechtigten

Der Ausländer/Die Ausländerin verliert den Status des/der langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn:

es bewiesen ist, dass der Ausländer falsche Daten oder Belege vorgelegt hat, um diesen Status zu erlangen;

er/sie der Ausweisung unterworfen ist;

er/sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt;

er/sie hat das Staatsgebiet der Republik Albanien für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 12 Monaten verlassen hat;

der Flüchtlingsstatus annulliert oder aufgehoben wurde.

Dem Ausländer/Der Ausländerin, der/die nach Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis eine Krankheit oder Behinderung erleidet, darf die Aufenthaltserlaubnis aus diesem Grund nicht entzogen werden.